

4320/J XX.GP

der Abgeordneten Haller, Dr. Ofner und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Unterhaltsvorschußgesetz

Der Erstanfragestellerin wurde ein Fall bekannt, wo eine Frau, nachdem sie bereits zwei Kinder verloren hatte, im Sommer 1989 ein Kind gebar. In der Phase ihrer Schwangerschaft hat sie nicht mehr gearbeitet - sie war zuvor Friseurin - und wurde durch den Kindesvater, einen italienischen Staatsbürger, erhalten. Eine Eheschließung war geplant. Im Dezember 1989, also ein paar Monate nach der Geburt, ist der Kindesvater plötzlich zusammengebrochen und verstorben.

Zuvor war bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein Unterhaltsvergleich mit dem Kindesvater über monatlich 5 3.000,- für das Kind vereinbart worden.

In der Folge hat die Kindesmutter bei den italienischen Behörden um Zuerkennung einer Waisenpension bzw. Unterhaltszahlung für ihre Töchter gekämpft - leider vergeblich.

Ein Unterhaltsvorschuß wurde in Österreich nicht genehmigt.

Da es sich hier um ein österreichisches Kind handelt und die Mutter von keiner Seite zu einer Unterhaltszahlung für ihr Kind gelangt, obwohl sie an ihrer schwierigen Situation keine Schuld trägt, richtet die unterfertigte Abgeordnete an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende Anfrage:

1. Sind Ihnen Fälle wie der in der Einleitung beschriebene bekannt, bei denen trotz Unterhaltsvorschußgesetz ein Kind ohne Unterhaltsleistungen aufgezogen werden muß?

Wenn ja, wie viele?

2. Welch Möglichkeiten sehen Sie, für diese Fälle im Unterhaltsvorschußgesetz eine geeignete Vorsorge zu treffen?

3. Wie hoch würde der finanzielle Bedarf für eine solche Maßnahme sein?

4. Werden Sie einen dementsprechenden Vorschlag in absehbarer Zeit dem Nationalrat vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?